

Förderrichtlinie:

Strukturelle Förderung von freiwilligem Engagement zur Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte¹

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 23 und zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)² und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Engagements von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Bundesland Bremen.

Die Handlungskompetenz zugewanderter Menschen im Hinblick auf die selbständige Lebensgestaltung wird in Bremen neben den Beratungsangeboten maßgeblich auch mittels (individueller) Begleitung durch freiwillig Engagierte gestärkt. Freiwilliges Engagement ist zudem ein wesentliches Element für ein demokratisches Gemeinwesen: es stärkt den Zusammenhalt und die gesellschaftliche Teilhabe. Das freiwillige Engagement von Menschen mit eigener Einwanderungsgeschichte nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein.

Ziel der Förderung ist die Absicherung und der Ausbau von freiwilligen Unterstützungsangeboten und -strukturen in Bremen und Bremerhaven, die die Partizipation und Integration von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte stärken.

Mögliche Projekte zur Förderung des freiwilligen Engagements sind übergreifende strukturelle Maßnahmen, z.B. Koordination von freiwilligem Engagement, Workshops, Fortbildungen, Vernetzung, Veranstaltungen, Projekte zur Gewinnung neuer Freiwilliger (auch mit Einwanderungsgeschichte).

¹ Entsprechend der „Grundsätze für Förderrichtlinien der VV-LHO“ – s. Anlage 6 (zu Nr. 16.2 zu § 44) VV-LHO in der Fassung vom 04.11.2024.

² Es gilt die Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Strukturprojekten im Bereich des freiwilligen Engagements, die die Partizipation und Integration von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte stärken.

3. Zuwendungsempfängende

Die Zuwendungsempfängenden müssen ihren Sitz im Bundesland Bremen haben oder im Land Bremen tätig sein.

Förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projektträger (keine natürlichen Personen), die über besondere Erfahrungen mit Strukturprojekten für die Zielgruppe (freiwillig Engagierte für Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte) verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben im Land Bremen.

Die Zuwendungsempfängenden sollen vorzugsweise Erfahrungen in der Arbeit mit Strukturprojekten für die Zielgruppe haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind tatsächlich entstehende projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

Personalausgaben:

Über die Aufgabenbeschreibung und Qualifikationsanforderungen des Projektpersonals ist mit der Bewilligungsbehörde auf Grundlage eines Stellenplans Einvernehmen herzustellen.

Der Stellenplan ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag einzureichen.

Die Eingruppierung darf nur unter der Berücksichtigung der konkreten Aufgabe und der erforderlichen Qualifikation erfolgen. Eine Eingruppierung in die Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen (TV-L bzw. TV-L S).

Förderfähig sind Personalausgaben ggf. in folgender Höhe:

- Projektkoordinator:innen bis TV-L EG 10

- Sozialpädagog:innen oder ähnliches Personal bis TV-L S EG 11b bzw. TV-L EG 9b

Eine Förderfähigkeit ist nur beim Vorliegen der jeweiligen Qualifikationsvoraussetzungen gegeben.

Verwaltungs- und Sachbearbeitungskräfte werden nicht gefördert.

Eine Einstufung in Entgeltgruppen über TV-L EG 10 hinaus ist im begründeten Einzelfall ausnahmsweise möglich, sofern dies im Einklang mit den tariflichen Bestimmungen liegt.

Sachausgaben:

Unter Sachausgaben sind u.a. folgende Ausgaben zu verstehen: Honorare, Aufwandsentschädigungen, Miete, Reisekosten, materielle Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinkosten.

Honorare werden maximal bis zur Höhe der Sätze anerkannt, die in der jeweils aktuellen Fassung der Bremerhavener „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlungen und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“³ ausgewiesen werden.

Projektbezogene Mietkosten sind anteilig förderfähig.

Projektbezogene Ausgaben für Dienstreisen können entsprechend des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG)⁴ anerkannt werden.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind grundsätzlich förderfähig.

Ausgaben für Investitionen können nur anerkannt werden, wenn sie zur Durchführung des Fördervorhabens zwingend erforderlich sind.

Der Einsatz ehrenamtlicher Personen ist in Form von Aufwandsentschädigungen grundsätzlich bis maximal 840 € (incl. MwSt.) pro Person und Jahr förderfähig. In Form von Übungsleiterpauschalen sind dies max. 3.000 € pro Person und Jahr.

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung gewährt.

³ Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung mit Anlagen (Stand: 22.09.2023) - Transparenzportal Bremen.

⁴ Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG).

5.2. Finanzierungsart

Die Förderung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 95% der anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Ausgaben des Fördervorhabens nicht überschreiten. Ausnahmen bezüglich des Eigenanteils von mindestens 5% der förderfähigen Gesamtausgaben können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 5.000 € (incl. MwSt.).

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1 Qualifikation des Personals

Über Eignung und Einstellung des Personals sowie bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist vorab das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

5.4.2 Gemeinkosten⁵

Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von 15% der beantragten Zuwendung als Pauschale anerkannt werden, anderenfalls sind die beantragten Mittel anhand eines nachvollziehbaren Verteilerschlüssels betragsmäßig herzuleiten. Sie dürfen den Grundlagen des Zuwendungszwecks nicht entgegenstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Budgets für im Zuwendungsbescheid bewilligte einzelne Ausgabenarten können bei begründetem Bedarf um bis zu 20% überschritten werden, um die Projektziele zu erreichen. Die erhöhten Ausgaben sind bei anderen Ausgabenpositionen einzusparen oder von dem/der

⁵Anlage 6 (zu Nr. 16.2 zu § 44) VV-LHO in der Fassung vom 04.11.2024

Zuwendungsempfängenden als zusätzlicher Eigenanteil bzw. durch mögliche Drittmittel zu tragen. Ausgenommen davon ist die 15% Gemeinkostenpauschale, die nicht überschritten werden darf.

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Änderungsbescheid) der Bewilligungsstelle bedürfen beispielsweise folgende Änderungen:

- zwischen den verschiedenen Finanzplanpositionen, die über 20% hinausgehen,
- der Laufzeit des Förderprojektes sowie
- der wesentlichen Projekthalte (Ziele, Zeitplan, Umfang, Maßnahmen).

Bei Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen des geförderten Projekts ist über die (Mit)-Finanzierung durch SASJI entsprechend zu informieren.

Die Zuwendungsempfängenden sind im Rahmen des Controllings dazu verpflichtet, aktuelle Daten im Sinne der Zielerreichung zu erheben und SASJI als Jahresbericht (Sachbericht und statistischer Bericht) nach den Vorlagen SASJIs vorzulegen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgt auf der Website:

Integration - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anträge sind postalisch einzureichen bei:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Stabsreferat Integrationspolitik, Migrations- und Integrationsbeauftragte

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Sobald eine elektronische Beantragung zulässig ist, wird hierauf auf der Website Integration - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hingewiesen.

Die Antragsfrist endet jeweils am 30.10. für das darauffolgende Kalenderjahr. Es gilt das Datum der Zustellung. Die maximale Projektlaufzeit beträgt ein Haushaltsjahr.

Für die Beantragung sollen die vom Referat für Integrationspolitik zur Verfügung gestellten Antragsformulare verwendet werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt für ein Haushaltsjahr nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Eine Erfolgskontrolle findet insbesondere mittels Indikatoren statt, die im Antragsformular und im Formular des Verwendungsnachweises festgehalten sind.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden (Nr. 1.1 ANBest-P). Die Anforderung und Auszahlung der Mittel ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Haushaltsjahr) möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis zum Projekt soll drei Monate nach dem Ende des Projektzeitraums, spätestens bis zum 31. März, beim Stabsreferat Integrationspolitik eingereicht werden.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §23 und § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 LHO, Nr. 1.1 AnBest-P).

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2029.